

sandt (meine Habilitationsschrift über die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung wurde erst Ende 1963 fertiggestellt). J.H. Kaiser hat mir gar keine Stellungnahme in der Sache zukommen lassen, sich womöglich aber gegenüber Carl Schmitt dazu geäußert.

Der Arbeit im Ganzen gebührt – ungeachtet der geltend gemachten Vorbehalte – hohe Anerkennung für alles das, was sie an Aufhellung und reflektierender Darstellung eines wichtigen

Stücks Wissenschaftsgeschichte geleistet hat. Wer sich künftig über die deutsche Staatsrechtslehre und ihre Strömungen im 20. Jahrhundert ein Bild machen will, kann und darf an dieser Arbeit nicht vorübergehen. Ihr ist eine breite Aufnahme und Beachtung, in manchem freilich auch eine kritische Fortentwicklung zu wünschen.

Ernst-Wolfgang Böckenförde

Wächter auf Abruf*

Bis heute fehlt es an einer zusammenfassenden Darstellung der westdeutschen Verfassungsgeschichte bis zur Wiedervereinigung im Jahre 1990, die über den Inhalt bloßer Handbücher hinausgeht. Dies mag damit zusammenhängen, dass speziell die Gründungsphase der Bundesrepublik als westlicher Teilstaat einen ausgesprochen komplexen Untersuchungsgegenstand darstellt. Ziente man auf eine Synthese, die den aktuellen Stand der Forschung widerspiegelt, dann müsste eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Akteure erfasst und zusammengeführt werden. Da der Wiederaufbau von Staatlichkeit nach 1945 von unten nach oben erfolgte, wäre zunächst der Blick auf die Kommunen, dann vor allem auf die einzelnen Länder zu richten. Auch dürfte hierbei für die ersten Jahre die SBZ nicht übergangen werden, da das Handeln deutscher Politiker bis mindestens 1947/48 allein auf den Gesamtstaat ausgerichtet war. Zudem kam den alliierten Siegermächten des Zweiten Weltkriegs bei der Gründung der Bundesrepublik eine kaum zu überschätzende Rolle zu. Ohne deren Zustimmung und handfeste Unterstützung war

nach Kriegsende schlichtweg kein Staat zu machen – wie es etwa die westalliierten Besatzungsmächte dem Parlamentarischen Rat bei der Verfassungsgebung mit aller Deutlichkeit vor Augen führten.

In diesem Zusammenhang liegt nun mit der Studie von Helmut Vogt eine erste umfangreiche Monographie vor über die Alliierte Hohe Kommission und deren wichtigste Akteure, die drei Hohen Kommissare. Diese Institution bestand im Zeitraum von der Gründung der Bundesrepublik an bis zum Inkrafttreten der Pariser Verträge am 5. Mai 1955. Es handelte sich gewissermaßen um die auf die westlichen Zonen beschränkte, ins Zivile transformierte Nachfolgerin des Alliierten Kontrollrates, der infolge des zu eskalieren drohenden Kalten Krieges im März 1948 handlungsunfähig geworden war. Aufgrund des Besatzungsstatuts kamen der Alliierten Hohen Kommission umfassende Kontrollbefugnisse im Gesetzgebungsverfahren zu, sie besaß zunächst die alleinige Kompetenz, Außenpolitik zu betreiben, und konnte die gesamte westdeutsche Regierungsgewalt im Notfall wie-

* HELMUT VOGT, Wächter der Bonner Republik. Die Alliierten Hohen Kommissare 1949–1955, Paderborn u. a.: Schöningh 2004, 305 S., ISBN 3-506-70139-8

der an sich ziehen. Bereits hier wird deutlich, dass das Thema eine immense, bislang – wie der Verfasser behauptet – unterschätzte Bedeutung für die Frühphase der Bundesrepublik besitzt, zeigt sich an der konkreten Einflussnahme und Kontrolltätigkeit der Alliierten Hohen Kommission doch die zu Anfang äußerst beschränkte Handlungsfähigkeit der deutschen Organe. Die freiwillige Zurücknahme der westalliierten Kompetenzen ist hingegen ein Gradmesser für den allmählichen Souveränitäts- und Prestigegewinn des westdeutschen Staates. Dies alles, so müsste man denken, gibt genügend Stoff, um auch dem Rechtshistoriker eine anregende Lektüre zu bieten. Doch diese Erwartung wird enttäuscht. Die laut Werbetext »bestechend geschriebene Darstellung« von Helmut Vogt kann speziell aus verfassungs- oder auch politikgeschichtlicher Sicht wenig überzeugen.

Vor allem fehlt es an einer klaren Fragestellung. Hätte der Verfasser sein Vorhaben, wie in der Einleitung angedeutet, entschlossen umgesetzt, den Blick primär auf den Wandel und den allmählichen Bedeutungsverlust der Alliierten Hohen Kommission in den sechs Jahren ihres Bestehens zu richten, so hätte sich daraus sicher eine auch im Einzelnen nachvollziehbare Gliederung ergeben. Da der Autor dies aber nicht konsequent beherzigt, wirkt vieles ausschweifend und unsystematisch. Die Geduld des Lesers wird im Lauf der Lektüre immer wieder auf die Probe gestellt, wenn er mit Abschnitten und Daten konfrontiert wird, die nichts zur Sache tun, wie die exakten Öffnungszeiten des Alliierten Generalsekretariats (86) oder die genaue Aufzählung und Beschreibung der Transportmittel, die von den Hohen Kommissaren benutzt wurden – dies zudem in einem Kapitel, das irreführenderweise den Titel »Die Allgegenwart der Statthalter« trägt (118–121). Auch bleibt rätsel-

haft, was der Autor mit Wendungen wie »Den Abschluß des Tages bildete der unvermeidliche Gang zur Bar« (87), eigentlich sagen will.

Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt – wohl aufgrund persönlicher Vorlieben des Verfassers – auf baulichen und architektonischen Fragen. Die Auswahl von prestigeträchtigen Liegenschaften durch die drei Westalliierten im Bonner Raum, deren Bebauung und Ausstattung, die sich hieraus ergebenden Konflikte mit der einheimischen Bevölkerung sowie die Rückgabe einzelner Gebäude nach Ablauf der Besatzungszeit werden in aller Ausführlichkeit geschildert. Unterbelichtet bleibt hingegen manche dezidiert politische Frage, ganz zu schweigen von juristischen Zusammenhängen. Die Frage, wie sich der Ausbruch des Korea-Krieges etwa in den Beratungen der Kommissare niederschlug, wird nur gestreift. Auch spielen die Verhandlungen über die einzelnen Bestimmungen des zu revidierenden Besatzungsstatuts 1950/51 oder der beiden Deutschlandverträge 1951/52 bzw. 1954 nur eine untergeordnete Rolle, obwohl deren Resultate für die konkrete Tätigkeit der Alliierten Hohen Kommission von zentraler Bedeutung waren. Zudem hätte der Rezensent gerne etwas mehr über das alliierte Gesetzgebungsverfahren in den Bereichen gewusst, die sich die Besatzungsmächte im Besatzungsstatut ausdrücklich vorbehalten hatten. Nicht zuletzt bringt der Autor wenig Verständnis für das Problem mit, ob die westalliierte Besatzungsherrschaft eher einen staatsrechtlichen oder einen völkerrechtlichen Charakter besaß. Er gebraucht beide Begriffe, begründet dies aber nicht näher.

Im Mittelpunkt der Studie stehen immer wieder die insgesamt sieben Personen, die während der untersuchten sechs Jahre als Alliierte Hohe Kommissare tätig waren, und ihre Beziehungen untereinander. Es zeigt sich, dass man

sich generell glänzend verstand. Die Zusammenarbeit funktionierte überwiegend reibungslos. Auch Bundeskanzler Konrad Adenauer, der sich weitgehend damit durchgesetzt hatte, dass nur er unter den Regierungsmitgliedern direkten Zugang zur Kommission hatte, erwarb sich auf allen Seiten als verlässlicher und zugleich taktisch klug agierender Verhandlungspartner Achtung und Sympathie. Dementsprechend hielt man sich mit direkten Eingriffen zurück und stützte seine Politik mit allen Mitteln. Dabei handelte es sich unter den Kommissaren wohlgehemmt um eine inszenierte Harmonie mit dem Ziel, sowohl gegenüber Adenauer als auch gegenüber der politischen Öffentlichkeit den Eindruck interner Meinungsverschiedenheiten erst gar nicht aufkommen zu lassen.

Hier zeigt sich, dass bei der Lektüre der Studie durchaus manche anregenden Punkte zutage treten. Dass Adenauers inszenierter Regelverstoß bei der Entgegennahme des Besatzungsstatuts auf dem Petersberg, als er auf den Teppich trat, der eigentlich für die Hohen Kommissare reserviert war, um damit den Rangunterschied zwischen den alliierten und deutschen Repräsentanten deutlich zu machen, von alliiert-

ter Seite gar nicht als solcher wahrgenommen wurde, sondern womöglich ein Konstrukt nachträglicher Überlieferung ist, stellt zweifellos ein überraschendes Detail dar. Zudem macht die Studie deutlich, wie trotz der ausbleibenden Zustimmung des französischen Parlaments zum EVG- und ersten Deutschlandvertrag von 1952 die faktische Aufwertung der Bundesrepublik in den darauf folgenden Jahren unaufhaltsam voranschritt, was sich etwa darin widerspiegelt, dass sich die Alliierten Hohen Kommissare protokollarisch immer mehr auf die Funktion einfacher Botschafter herabstufen ließen. Da sich die politischen Rahmenbedingungen zwischenzeitlich weiter zugunsten der Bundesrepublik gewandelt hatten, lag es nahe, dass der revidierte Deutschlandvertrag von 1955 dem westdeutschen Staat weit umfassendere Rechte zubilligte, als dies noch im Jahre 1952 möglich gewesen war. Aber trotz solcher Einzelfunde – um einen weiteren Baustein auf dem Weg zu einer übergreifenden bundesdeutschen Verfassungsgeschichte handelt es sich bei der Studie von Helmut Vogt nicht.

Frieder Günther

Kralsruher Wesen*

Der Titel dieses Buches könnte täuschen. Er lenkt unser Augenmerk mit dem in über 50 Jahren in der Bundesrepublik zum geflügelten Wort etablierten »Gang nach Karlsruhe« zunächst zwar unweigerlich auf das Bundesverfassungsgericht. So trocken daher kommend scheint er aber eher auf eine der üblichen juristischen Hand-

reichungen hinzuweisen, die erläutern, was es alles rechtlich zu berücksichtigen gilt, wenn man sich mit einem Begehren an dieses Gericht wenden will – wären da nicht der Autor des Buches und der Untertitel, die beide Geschichtliches zum Bundesverfassungsgericht ankündigen und damit neugierig machen: Uwe Wesel, weit über

* UWE WESEL, Der Gang nach Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht in der Geschichte der Bundesrepublik, München: Blessing 2004, 412 S., ISBN 3-89667-223-1